

Amts & Intelligenzblatt

für den

Erscheint wöchentlich zweimal
Mittwoch und Samstag und
kostet vierteljährlich 30 fr.

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Einrückungsgebühr für die zwei-
spaltige Zeile oder deren
Raum 3 fr.

Sechszwanzigster Jahrgang.

No 19.

Mittwoch den 8. März

1865.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Oberamtl. Erlaß an die Gemeindebehörden und die Verwaltungs-Aktuare.)

Nachstehender Erlaß der K. Kreisregierung vom 21. Febr. 1865. wird andurch zur Kenntniß und Nachachtung gebracht. Was die im letzten Absatz desselben in Anregung gebrachte neue Feststellung der Belohnungsaccorde der Verwaltungs-Aktuare anbelangt, unter welche vorzugsweise die durchgängig zu gering bemessene Belohnung für die Rechnungsstellgeschäfte gehört, so werden die Gemeindebehörden, insbesondere derjenigen Orte, wo seit Erscheinen der K. Verordnung vom 4. Mai 1859. eine Aufbesserung bisher nicht zur Ausführung gekommen, dringend veranlaßt, unter Einvernehmung der Verwaltungs-Aktuare auf Erhöhung der Gebühren gehörigen Bedacht zu nehmen und die zu treffenden neuen Belohnungs-Accorde hieher vorzulegen.

Den 4. März 1865.

K. Oberamt
Haberlen.

Die Königl. Württemb. Regierung des Neckarkreises an das K. Oberamt Waiblingen.

Bei dem Widerspruche, in welchem die den Verwaltungs-Aktuaren durch §. 17. des Erlasses der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 20. Juni 1826. (Ergz. Band 3. Reg.-Bl. I. S. 179.) zur Pflicht gemachte Controle des Rechnungswesens und der Verwaltung der Gemeinden mit der sonstigen Stellung der Verwaltungs-Aktuare gegenüber den Gemeindebehörden steht, hat das K. Ministerium des Innern, vorbehaltlich der im Gesetzgebungswege zu bewirkenden Reorganisation des Instituts dieser Gemeindehilfsbeamten, sich veranlaßt gesehen, durch Erlaß vom 16. d. M. die Vorschrift des §. 17. des genannten Erlasses vom 20. Juni 1826., wonach ein Verwaltungsaktuar, wenn er durch seine Dienstverrichtungen auf die Entdeckung von Kassenresten oder sonstigen Unordnungen im Rechnungswesen oder in der Verwaltung der Gemeinden und Körperschaften geleitet wird, hievon dem vorgesetzten Oberamt auf der Stelle Anzeige machen soll, außer Wirkung zu setzen, und die diesfällige Anzeigepflicht der Verwaltungs-Aktuare auf die den Rechnungsstellern durch §. 3. Abschnitt 2 Kap. 15. der Communordnung vom 1. Juni 1758. S. 204. auferlegte Verpflichtung zur Anzeige von Kassenresten zu beschränken.

Hievon hat das Oberamt den Verwaltungs-Aktuaren und den Gemeindebehörden Eröffnung zu machen.

Zugleich wird, höherer Weisung zu Folge, im Interesse möglicher Verbesserung der dermaligen Verhältnisse der Verwaltungs-Aktuare dem Oberamt empfohlen, thunlichst darauf hinzuwirken, daß einerseits die Belohnungsaccorde der Verwaltungs-Aktuare den gegenwärtigen Preis-Verhältnissen entsprechend neu festgestellt, und hiebei die Bestimmungen der K. Verordnung vom 4. Mai 1859. Ziff. II. Reg.-Bl. S. 68 im Sinne der im Eingange dieser Verordnung ausgesprochenen Absicht zur Anwendung gebracht werden, sowie daß andererseits, zum mindesten bei tüchtigen Verwaltungs-Aktuaren, deren Aufstellung vorbehaltlich der Bestimmung des §. 35. des Verwaltungs-Edicts vom 1. März 1822 (Reg.-Bl. S. 143.) und des §. 9. des Erlasses der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 20. Juni 1826. (Ergz. B. Reg.-Bl. I. S. 178.) nicht gegen jährliche Kündigung, sondern auf Grund von auf eine bestimmte längere Reihe von Jahren gerichteten Verträgen erfolgt.

Ludwigsburg, 21. Febr. 1865.

Für den Vorstand: Schott.

Ludwigsburg.

Bekanntmachung

betreffend die Aufnahme armer Verkrümmter in die orthopädischen Anstalten auf Staatskosten

In die orthopädischen Anstalten werden fortwährend an Verkrümmungen der Glieder, des Halses und der Wirbelsäule leidende Mittellose, oder Kinderbemittelte, welche nicht mit einer anderweitigen Krankheit behaftet sind, ganz oder theilweise auf Kosten des Staats aufgenommen.

Da nach einer Entschliessung des K. Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1861 der §. 1 der Ministerialverfügung vom 23. Mai 1834 (Reg.-Bl. S. 391) dahin abgeändert worden ist, daß bei der Aufnahme den mit Glieder-Verkrümmungen Behafteten kein Vorzug mehr vor den an Seitwärtskrümmung der Wirbelsäule Leidenden eingeräumt werden soll, letztere aber nur dann heilbar sind, wenn frühzeitig die zweckmäßigen Mittel, und zwar vorzugsweise in einer orthopädischen Anstalt zur Anwendung kommen, so können nur solche mit Seitwärtskrümmung der Wirbelsäule Behaftete aufgenommen werden, bei welchen das Uebel keinen höheren Grad erreicht hat.

Den Geistlichen, Schullehrern, Aerzten, Wundärzten und Ortsvorstehern wird daher in dieser Beziehung der Inhalt der durch Ministerial-Erlaß vom 30. Januar 1860 öffentlich bekannt gemachten gedruckten Belehrung hinsichtlich der nöthigen frühzeitigen Behandlung der Seitwärtskrümmung der Wirbelsäule in Erinnerung gebracht.

Mit Klumpfüßen behaftete Kinder können vom ersten Lebensjahre, andere dagegen nur von zurückgelegtem sechstem Lebensjahre an aufgenommen werden.

Die Aufnahme ist durch eine bei dem betreffenden gemeinschaftlichen Oberamt einzureichende Bittschrift nachzusuchen und

sind derselben Zeugnisse des Oberamts-Arztes und des Gemeinberaths nach Maafgabe der Ministerial-Verfügung vom 23. Mai 1834 beizulegen.

Die gemeinschaftlichen Oberämter und Oberamts-Physikate werden aufgefordert, Vorstehendes in den Lokalblättern zu veröffentlichen, die eingereichten Aufnahmegesuche aber mit den vorgeschriebenen Belegen versehen der Regierung für den Neckarreis vorzulegen.
Den 28. Februar 1865.
K. Kreis-Regierung.
Linden.

Waiblingen.

(Bekanntmachungen in Gantsachen.)

In nachbenannten Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen mit den gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezech, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, wie angezeigt, durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus deren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Waiblingen, 1. März 1865.

K. Oberamts-Gericht
Lamparter.

| Name des Schuldners. | Ort der Liquidation. | Tag der Liquidation. | Ausschluß-Bescheid. | Bemerkungen. |
|---|-------------------------|---|------------------------------|--------------|
| Christian Grieshaber, Metzger in Bittensfeld. | Nathaus zu Bittensfeld. | Montag den 3. April 1865. Vormittags 9 Uhr. | In nächster Gerichtssitzung. | |

Forstamt Reichenberg.
Revier Weissach.

Nuß- und Brennholz-Verkauf.



Am Donnerstag den 9. d. M. aus dem Staatswald **Klösterle nächst Unterbrüden:**

57 Stück fichtene stärkere Stangen 25—35' lang, 3—4" stark,
225 Stück fichtene Hopfenstangen von 25—30' Länge, 1425 Stück dto. von 20—25' Länge, 1900 Stück dto. von 15—20' Länge, 4125 Stück fichtene Rechenstiele, 7125 dto. Bohnenstecken u. 775 hartgemischte Wellen.

Ferner aus dem anstoßenden **Sichelberg:** 9 tannene Säg- u. Bauholzstämmen u. 4 Klafter tannes Brennholz.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Klösterle unten beim Schlagbaum.

Reichenberg, den 2. März 1865.

K. Forstamt
Ass. Heigelin, St B.

Forstamt Schorndorf.
Revier Oberurbach.

Stamm- und Brennholz-Verkauf.

Donnerstag, Freitag u. Samstag den 16. 17. u. 18. I. Mts. im Staatswald Köder 1. — 8 Hainbuchen 28 Buchen, darunter starke u. werthvolle Stämme, 16 Birken, 18 Erlen, 2 Aspen; 1 Kl. eichene Scheiter, 127 buchene, 103 Kl. birken, aspene u. erlene Scheiter, Prügel u. Anbruchholz; 8900 Reisach-

wellen. Das Stammholz wird am ersten Tage zuerst ausgebaut. Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Schlag beim sog. Hogthor, oberhalb Oberurbach.

Schorndorf den 5. März 1865.

K. Forstamt.
Plieninger.

Forstamt Reichenberg.
Revier Weissach.

Nuß- und Brennholz-Verkauf.

Aus dem bei Wattenweiler u. Heutensbach gelegenen Staatswald **Käsbühl** kommen zum Verkauf, am Mittwoch den 15. u. Donnerstag den 16. d. Mts. 3 Rothbuchen 8—24' lang 19—22" stark, 1 Erle 20' lang 10" stark, 1 Birke 20' lang 8" stark, 1 Klafter buchene Nußholzscheiter, 81 Klafter dto. Scheiter, 55 Klafter dto. Prügel, 19 Klafter birken, erlene, aspene Scheiter, Prügel u. Anbruchholz, sowie 6200 buchene u. 300 erlene u. aspene Wellen.

Zusammenkunft je Morgens 10 Uhr im Schlag, am ersten Tag oben beim Käsbrommen nächst dem Rudersberger Gemeindewald.

Das Stamm- u. Nußholz kommt am ersten Tage zum Verkauf.

Reichenberg den 3. März 1865.

K. Forstamt
v. Besserer.

Es wird aufs nächste Ziel ein ordentliches Mädchen ins Haus gesucht. Zu erfragen bei der Redaction.

Forstamt Reichenberg.
Revier Winnenden.

Holz-Verkauf.

Am Donnerstag den 16. u. Freitag den 17. d. M. aus dem Staatswald **Gardt** bei Hegnach: 4 Nadelholzbaustämme, 26 Klafter buchene Scheiter, 6 Klafter dto. Prügel, 37 Klafter weichgemischte Scheiter, 20 Klafter dto. Prügel, 3 Klafter Nadelholzscheiter, 3 Klafter Anbruchholz, 1775 buchene, 4050 weichgemischte u. 450 Größelreis-Wellen.

Zusammenkunft je Morgens 10 Uhr im Schlg; am ersten Tage wird mit dem Verkaufe der Nadelholzstämmen begonnen.

Am Samstag den 18. d. M. in dem Staatswald **Hochbergerwald** bei Hochberg; 2 $\frac{1}{2}$ Klafter eichenes Spaltholz, 12 Klafter eichene Scheiter, 2 Klafter dto. Prügel, 3 Klafter buchene, 2 Klafter weichgemischte Scheiter u. Prügel, 4 Klafter Anbruchholz, 375 eichene, 275 buchene u. 250 weichgemischte Wellen.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr im Schlag.
Reichenberg den 3. Merz 1865.

R. Forstamt
v. Besserer.

Waiblingen.

Aus der Wald-Feuer-Ordnung vom 14. Juli 1807 werden folgende Bestimmungen wiederholt in Erinnerung gebracht:

§. 9. Verbot des Feuers in den Waldungen ohne besondere Erlaubniß.

Das Feuern in den Waldungen ist mit zu großer Gefahr für diese verknüpft, als diese nicht ein allgemeines Verbot fordern sollte, von dem nur eine Ausnahme für die absolute Nothwendigkeit einzelner Waldbetriebe stattfinden kann.

Es ist daher für die Zukunft keinem Menschen, ohne Ausnahme, gestattet, zu irgend einer Jahreszeit in den Waldungen zu feuern, oder ein Gewerbe zu treiben, bei dem gefeuert werden muß, er habe dann eine specielle Concession von dem betreffenden Oberforstamt erhalten, und die ihm geschehene specielle Injunaction nachfolgender Vorsichtsmaßregeln anerkannt.

§. 10. Von Reisenden, Bettlern, Landstreichern u.

Daher wird allen Reisenden, Bettlern, Landstreichern, Kesslern, Zigeunern u. das Feuern in und zunächst bei den Waldungen ohne Einschränkung verboten, und die Forst-Officianten, so wie sämtliche Ortsvorsteher und Unterthanen werden strenge angewiesen, auf die Beobachtung dieses Verbots genau zu achten.

Im Fall der Nichtbeobachtung dieses Verbots sind die Uebertreter sogleich zu arretiren, an die nächste Civil-Obrigkeit einzuliefern, und von dieser, je nach dem Resultat der anzustellenden genauen Untersuchung, entweder mit einer ihrer Leibes-Constitution angemessenen Tracht Schläge zu belegen und sie über die Grenze zu bringen, oder es ist bei beschwerenden Umständen und im Wiederholungsfall die Sache der Kgl. Ober-Regierung zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§. 23. Verbot der Holzackeln.

Der Gebrauch der Holzackeln in den Waldungen ist sowohl Reisenden als herrschaftlichen Frohn- und andern Voten, sowie allen in den Waldungen beschäftigten Personen, bei der hienach bestimmten gesetzlichen Strafe, von Georgii bis Martini, ohne Ausnahme verboten, und haben in der angezeigten Periode sich alle diese im Nothfall wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

§. 24. Vorsicht bei dem Tabakrauchen.

Da ganz ausgetrocknetes Moos in den Waldungen leicht Feuer fängt, so ist das Tabakrauchen in den Waldungen nur aus wohlverwahrten Tabakspfeifen mit Deckeln zu gestatten.

§. 26. Strafverfügungen gegen die Uebertreter.

Im Fall Jemand sich eine Uebertretung der vorstehenden Verordnungen, oder die, für die Waldgeschäfte angestellten und beeidigten, oder in den Waldungen mit oberforstamtlicher Erlaubniß beschäftigten, und zum Feuern legitimirten Personen sich eine schuldhafte Vernachlässigung der ihnen vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zu Last fallen lassen sollten: so sind sie, wenn durch ihr Verschulden kein Schaden angerichtet worden, bei dem ersten Fall mit der Legalstrafe von 14 fl. unnachlässig zu belegen, im Wiederholungsfall aber ist die Sache an die Königl. Ober-Regierung zur Verhängung einer strengen, dem Vergehen angemessenen Leibesstrafe berichtlich anzuzeigen.

Sollte aber durch das Verschulden eines Uebertreters der vorstehenden Verordnungen wirklich ein Schaden angerichtet worden sein, so findet nur das Erkenntniß jener höhern Behörde, oder Unserer Königl. Criminal-Gerichtshofes Statt, von welchem je nach dem Grad der Verschuldung, der Beträchtlichkeit des Schadens, und der genauen Abwägung der bereiteten Gefahr, neben Zuerkennung des Schaden und Kostenersatzes, eine geschärfte Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt werden wird.

Den 7. März 1865. *27. Feb. 1865* Stadtschultheißenamt.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Veraccordirung von Bauarbeiten.

Der Unterzeichnete vergiebt nachstehende Bauarbeiten zu einem neuen Wohnhause hier im Submissionswege und zwar:

| | |
|----------------------------|---------|
| Gypfearbeit im Betrage von | 350 fl. |
| Schreinerarbeit | 770 fl. |
| Glaser | 201 fl. |
| Schlosser | 380 fl. |
| Delfarbanstrich | 126 fl. |

Liebhaber hiezu werden eingeladen, ihre Offerte in Prozenten ausgedrückt, dem Unterzeichneten längstens bis Samstag d. 11. Merz zu übergeben, bei welchem auch bis dorthin der Kostenüberschlag zur Einsicht aufgelegt ist.

Aus Auftrag

Verkmeister W ä l d e.

Waiblingen. Von der Staig bis in die untere Stadt ist eine Halbwaage verloren gegangen. Der Finder möchte es an Johann Oberle abgeben. Auch hat derselbe einen Wagen Angersen zu verkaufen.

Einen schwarzen **Hock** für einen Confirmanden passend, hat zu verkaufen. Wer? sagt die Redaction.

Waiblingen. Einen Hock für einen Confirmanden hat zu verkaufen. Jakob Pfander der untere.

Waiblingen. Einen Wagen voll Zuckerrüben und Angersen hat zu verkaufen. Johannes Kächle.

Waiblingen. Es wird eine Magd auf Georgii gesucht die auch mit Vieh umzugehen weiß. Nähere Auskunft ertheilt die Redaction d. Bl.

Waiblingen.

Ich verkaufe um damit zu räumen, eine Parthie $5\frac{1}{4}$ breite Zeuglen, schöne schwere Qualität, um den sehr billigen Preis von 16, 17 und 18 kr. p. Elle, ebenso eine Parthie Poil de chevre à. 12, 13 u. 14 kr. pr. Elle in sehr schönen Dessins.

Gustav Zirt.

Bei Schweizer an der innern Kirche ist wieder frisch angekommener ächter Garten- u. Acker samen zu haben.

Auswanderer nach Amerika u. Australien

finden wöchentliche regelmäßige Beförderung mittelst Dampfbooten & Segelschiffen über Bremen, Hamburg, Antwerpen, Havre, Liverpool, zu möglichst billigen gestellten Preisen, durch den unterzeichneten Agenten

Waiblingen im Februar 1865.

Wilh. Gastenger.

Providentia.

Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital: Acht Millionen Gulden.

Nachdem mir die Agentur dieser Gesellschaft übertragen u. ich von dem K. Oberamt die gesetzliche Bestätigung erhalten habe, empfehle ich mich zur Aufnahme von **Mobiliar u. Waarenversicherungen gegen Brandschaden.** Zu Ertheilung näherer Auskunft bin ich jederzeit gerne bereit.

Der Agent

Stadt-Actiser Wolf in Waiblingen.

Das Testament des Grafen.

Erzählung von Oswald Tiedemann.
Fortsetzung.

Er mußte wohl, hatte er doch noch Manches zu ordnen und über seine zurückgelassenen Sachen zu verfügen. Und langsam ging er weiter, bis er zu einem kleinen Häuschen kam, das hinter dem Schlosspark lag, inmitten von blühendem Gesträuch und reifenden Früchten. Sinnend blieb er stehen, den Blick auf das Licht gerichtet, das durch ein geöffnetes Fenster ihm entgegenschimmerte. Da hörte er eine Frauenstimme den Namen der Gräfin nennen und eine andere ihr antworten. Er stutzte, erinnerte sich aber bald, von Vertram gehört zu haben, daß in diesem Hause die Geliebte des Meinhold mit ihrer Mutter wohnte. Angeregt trat er geräuschlos näher, von dem Schatten eines mächtigen Kastaniendaumes geschützt, bis dicht an das Fenster. In einer nicht allzu großen Stube war ein hübsches, etwa zwanzigjähriges Mädchen mit augenscheinlicher Ungeduld beschäftigt, den Inhalt einer großen Truhe zu durchsuchen. Sie griff verschiedene Sachen, Wäsche, Kleidungsstücke und anderes heraus und warf es mit Verdruß hinter sich in's Zimmer. Da sie sprach sie bels mit sich selbst, bald durch die halbgeöffnete Stubenthür mit ihrer Mutter, die in der Küche beschäftigt war.

Die letztere schien gerade eine Frage zu beantworten, als sie sagte:

„Ja, ja, das glaube ich wohl, daß der Advokat da auf dem Schlosse was drum gäbe, wenn er die Papiere hätte; aber wozu braucht sie denn der Martin?“

„Wozu er sie braucht? Der Narr hat sich wieder einmal wegen langer Finger fangen lassen und sitzt im Margarethenthurm. Die Papiere sollen ihm heraus helfen. Er hat mir durch den Dietrich sagen lassen, der Freiherr von Wehmar würde für ihn gewiß Alles thun, wenn er ihm die Papiere gäbe.“

„Wenn mir dabei die Geschichte mit dem Grafen nicht an's Licht kommt. Nimmst auch in Acht!“

„Ah bah! Das Testament ist für den Freiherrn Hunderttausende werth, und für so viel thun die größten Leute noch ganz andere Dinge. Er wird schweigen.“

„Na, wie du meinst, mir soll's Recht sein. Das verfluchte arme Leben ist doch nichts, und durch den Meinhold haben wir manches Gute gehabt. Es sitzt sich beim Braten besser als bei rothem Brode. Aber hast Du den Wisch noch nicht gefurken?“

„Es liegt ja ganz zu unterst in dieser abscheulichen Lade. Morgen in aller Früh muß ich in die Stadt zum Martin — ah, da ist ja der Wisch, wie Ihr's nennt, Mutter! Was gäbe wohl, die stolze Frau Gräfin oder ihr Advokat für das Papier? Gut, wenn er ihr's brächte, vielleicht ließ sie den jungen hübschen Offizier laufen und nähme ihn wieder zu Gnaden auf, wie vordem. Der Narr!“

Das Mädchen hielt lachend ein Päckchen Papier in die Höhe, warf es in die Luft und fing es wieder auf.

Zitternd, kaum Herr seiner Aufregung, beobachtete Seeburg jede Bewegung des Mädchens. Jetzt sieht sie sich um. Ueberall liegen in dem engen Raum auf Tischen und Bänken die verschiedensten Sachen und Kleider umher. Aber dort, in der Nähe des Fensters ist ein leerer Stuhl. Sie legt das Päckchen auf denselben und geht wieder an die Truhe, um die herausgenommenen Effekten wieder hineinzulegen.

Seeburg prüft die Entfernung. Das Mädchen kehrt ihm gerade den Rücken, Er beugt sich vor, streckt den Arm aus — die Papiere gehören ihm. Mit pochendem Herzen verbirgt er sie an seiner Brust und entflieht.

(Fortsetzung folgt.)

Waiblingen, Fruchtpreise vom 4. März 1865.

| | Höchster | Mittel | Niederster Preis |
|---------------------------|--------------|--------------|------------------|
| Dinkel | 3 fl. 57 kr. | 3 fl. 47 kr. | 3 fl. 40 kr. |
| Haber | 3 fl. 37 kr. | 3 fl. 37 kr. | 3 fl. 36 kr. |
| Gesamterlös 389 fl. 5 kr. | | | |

Gewicht und Preis von 1 Scheffel nach

Durchschnitts-Preisen berechnet:

| | D i n k e l | H a b e r |
|--------|-----------------------|-----------------------|
| bester | 165 Pfd. 6 fl. 15 kr. | 186 Pfd. 6 fl. 43 kr. |
| mittel | 159 Pfd. 6 fl. 1 kr. | 169 Pfd. 6 fl. 7 kr. |
| gerin | 150 Pfd. 5 fl. 40 kr. | 163 Pfd. 5 fl. 54 kr. |

Brodpreise vom 1. März 1865.

| | |
|--|-------------|
| 2 Pfund weißes Brod bei | |
| Reinhardt, Mergenthaler, Bauisch, Föhl, Grieb, | |
| Pfleiderer, Holzwarth, Kauffmann, Breyer | 7 kr. |
| bei Häußermann, Klingler, Schwegler | 6 1/2 kr. |
| 4 Pfund schwarzes Brod bei | |
| Reinhardt, Mergenthaler, Bauisch, Föhl, Grieb, | |
| Pfleiderer, Holzwarth, Kauffmann | 12 kr. |
| Breyer, Häußermann, Schwegler | 11 kr. |
| Klingler | 10 kr. |
| 2 Kreuzerwecken bei Föhl | 8 1/2 Loth. |
| Reinhardt, Mergenthaler, Bauisch, Grieb, | |
| Pfleiderer, Kauffmann | 9 Loth. |
| Holzwarth, Breyer, Häußermann, Schwegler, | |
| Klingler | 10 Loth. |

Winnenden, den 2. März 1865.

| | | | |
|----------------|--------------|--------------|--------------|
| Dinkel p. Ctr. | 3 fl. 46 kr. | 3 fl. 42 kr. | 3 fl. 37 kr. |
| Haber p. Ctr. | 3 fl. 25 kr. | 3 fl. 21 kr. | 3 fl. 17 kr. |
| 8 Pfund Brod | 28 kr. | | |

Gewicht u. Preis von 1 Scheffel nach

Durchschnitts-Preisen berechnet:

| | D i n k e l | H a b e r |
|------------|-----------------------|-----------------------|
| bester | 164 Pfd. 6 fl. 11 kr. | 180 Pfd. 6 fl. 9 kr. |
| mittel | 158 Pfd. 5 fl. 51 kr. | 176 Pfd. 5 fl. 54 kr. |
| geringster | 150 Pfd. 5 fl. 25 kr. | 166 Pfd. 5 fl. 27 kr. |

Auflösung der Charade in No. 18:

Leibrente.